



Technische Weisungen EHV

für Gesellschaften

Angenommen anlässlich der ZV Sitzung vom 06.01.2012
und in Kraft gesetzt

EIDGENÖSSISCHER HORNUSSERVERBAND
Ressort Wettkampf Technische Kommission

Hansueli Flückiger

Christian Althaus

Anmerkung:

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

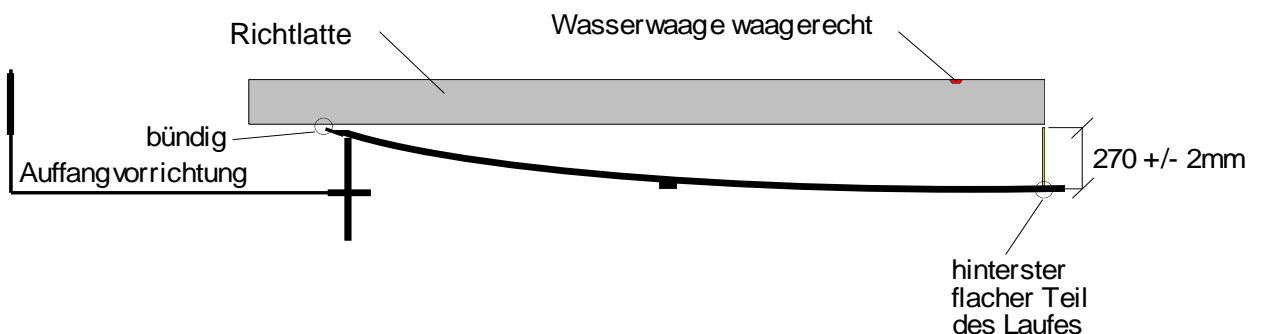
Gültig ab 06.01.2012

1 Allgemeines

- 1 Die vorliegenden technischen Weisungen EHV ersetzen alle bisherigen Weisungen inklusive Zusatzregelungen und sind verbindlich.
- 2 Die gemäss Spielreglement definierten Spielgeräte dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie durch die TK EHV und den ZV EHV genehmigt worden sind.
- 3 Das Material muss über die offiziellen Materialhersteller oder deren Verkaufsstellen, gemäss Liste im Anhang, bezogen werden und darf nicht eigenhändig abgeändert werden.
- 4 Das im Moment des Spielbeginns vorhandene Material ist für die Beurteilung immer verbindlich.
- 5 Spielgeräte und Ries werden durch die Technische Kommission EHV (TK EHV) gemäss Spielreglement und den Produktebeschreibungen für Materialhersteller stichprobenweise auf ihre Richtigkeit überprüft.

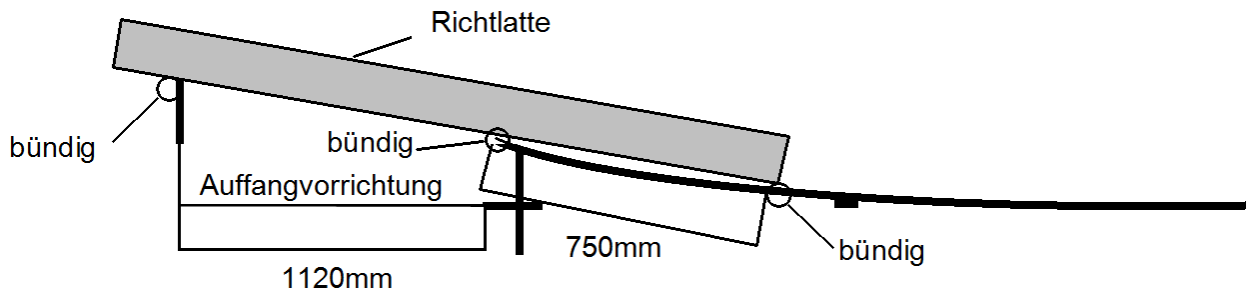
2 Hornusserbock

- 6 Es darf nur der von der TK EHV bewilligte und geprüfte Bock der zugelassenen Materialhersteller eingesetzt werden.
- 7 Alle drei Jahre, im Jahre des Eidg. Hornusserfestes, muss der Bock vor Schweizermeisterschaftsbeginn mit der Mutterlehre kontrolliert und neu plombiert werden. Ohne gültige Plombe darf der Bock nicht eingesetzt werden.
- 8 Die gültige Plombe ist am Bockbein angebracht und kann dem Anhang entnommen werden.
- 9 Bockkontrollstellen sind die offiziellen Materialhersteller.
- 10 Setzen des Bockes:



3 Auffangvorrichtung und Richtlatte

- 11 Es dürfen nur von der TK EHV bewilligte und geprüfte Auffangvorrichtungen und Richtlatten der zugelassenen Materialhersteller eingesetzt werden.
- 12 Die Höhe der Auffangvorrichtung wird durch das Auflegen der Richtlatte an drei Auflagepunkten ohne Toleranz eingestellt (siehe Zeichnung).
- 13 Alle drei Jahre, im Jahre des Eidg. Hornusserfestes, müssen Auffangvorrichtung und Richtlatte vor Schweizermeisterschaftsbeginn kontrolliert und neu plombiert werden.
- 14 Die gültige Plombe kann dem Anhang entnommen werden.
- 15 Kontrollstellen sind die offiziellen Bockfabrikanten.
- 16 Setzen der Auffangvorrichtung:



4 Hornuss

- 17 Es darf nur der von der TK EHV bewilligte und homologierte Hornuss der zugelassenen Materialhersteller eingesetzt werden.

5 Absperrwand

- 18 Es dürfen nur von der TK EHV bewilligte und geprüfte Absperrwände der zugelassenen Materialhersteller eingesetzt werden.
- 19 Werbeaufdrucke sind nur auf der Rückseite, vom Ries abgewendete Seite, gestattet.

6 Helm

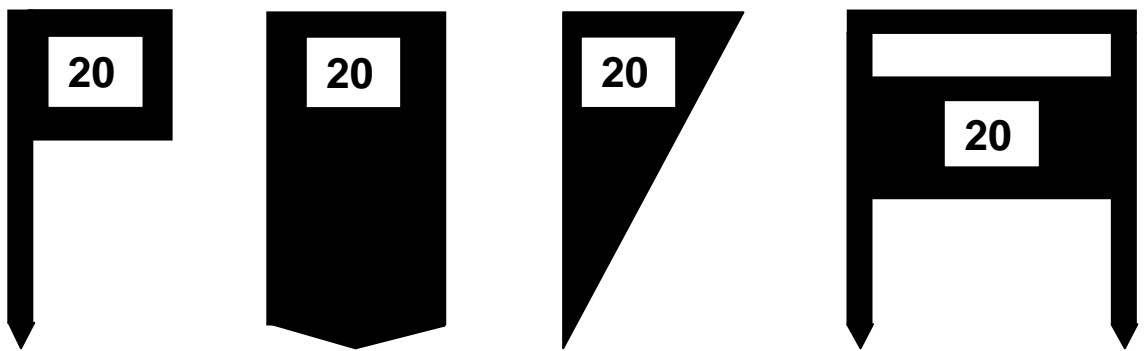
- 20 Es dürfen nur von der TK EHV bewilligte und geprüfte Helme der zugelassenen Materialhersteller eingesetzt werden.
- 21 Der Helm muss mit Gitter oder Lexanglas ausgerüstet sein.
- 22 Nachwuchshornusser tragen einen mit Vollschutz (Gitter oder Lexanglas) ausgerüsteten Helm. Hornusser im Aktivalter können das Gitter respektive das Lexanglas auf einen Halbschutz reduzieren.

7 Rieslatte

- 23 Die Rieslatte darf durch die Gesellschaften selber hergestellt werden.
- 24 Die Grösse der Rieslatte ist wie folgt definiert:
- | | |
|--------------|---------------------------|
| Höhe minimal | 2000 mm |
| Breite | 80 - 120 mm |
| Farbe | rot / weiss |
| Befestigung | ohne Aufwand demontierbar |

8 Zieli

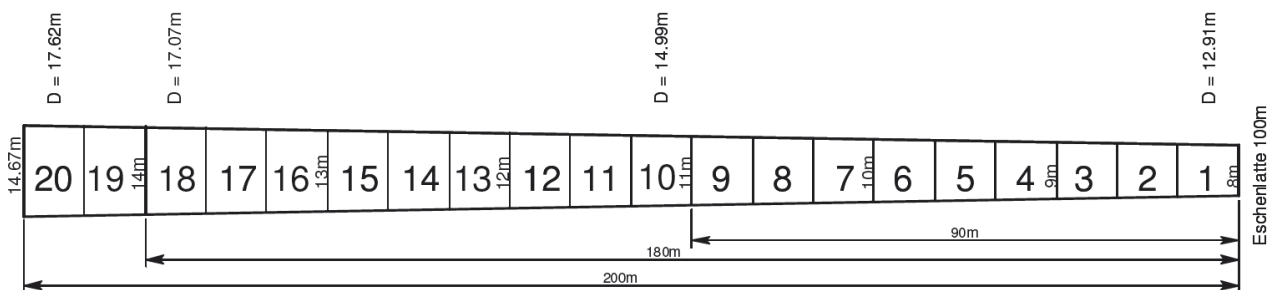
- 25 Die Zieli dürfen durch die Gesellschaften selber hergestellt werden.
- 26 Sie müssen aus Holz, Metall oder Kunststoff gefertigt sein.
- 27 Bei der Farbgebung ist auf gute Lesbarkeit der Zahlen zu achten.
- 28 Es dürfen nur Zieli mit einer senkrechten Innenkante zum Boden verwendet werden. (Siehe Beispiele).



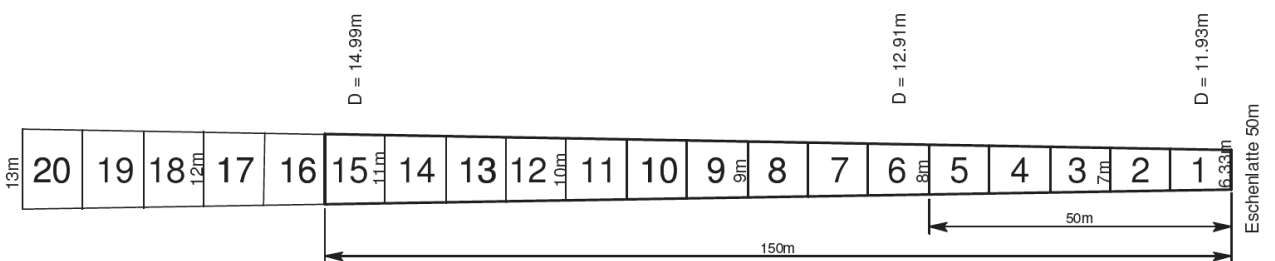
9 Ries

29 Das Ries muss gemäss untenstehender Zeichnung ausgesteckt sein.

30 Ries der Aktiven:



31 Ries des Nachwuchses:



10 Stecken

32 Es dürfen nur von der TK EHV bewilligte und geprüfte Stecken inklusive Teili und Verbindungen der zugelassenen Materialhersteller eingesetzt werden.

11 Träf

33 Es dürfen nur von der TK EHV bewilligte und geprüfte Träfe der zugelassenen Materialhersteller eingesetzt werden.

12 Schindel

34 Es dürfen nur von der TK EHV bewilligte und geprüfte Holz-Schindeln der zugelassenen Materialhersteller eingesetzt werden.

13 Streitigkeiten

- 35 Verstösse gegen diese Weisungen werden nach dem Rechtspflegereglements des EHV verfolgt.
- 36 Bei Streitigkeiten an Festanlässen entscheidet der zuständige Obmann endgültig.

14 Inkrafttreten

- 37 Der Zentralvorstand EHV hat diese Weisungen anlässlich der Sitzung vom 06.01.2012 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft

Anhang 1

Plombe der Saison 2012 - 2014



Anhang 2

Liste der offiziellen Materialhersteller EHV (Stand Januar 2012)

Name	Vorname	Strasse	PLZ	Wohnort	Zusatz	Hornuss	Stecken	Bock	Auffangvorrichtung	Richtlatte	Absperrwend	Ziell	Schindel	Träf	Helm	Schiedsrichterpult
Grossenbacher	Jürg	Bernstrasse 67	3363	Oberönz	Schlosserei			X	X	X	X	X				
Gerber	Hans-Rudolf	Gässliweg 2	3436	Zollbrück	Hornusserböcke			X	X	X	X					
Bourquin und Eggli		Meisenweg 11	3292	Busswil	Hornusserwerkzeuge		X						X	X		
Lehmann	Rolf	Jungfrauweg 5	2540	Grenchen			X									
P. und H. Plüss AG		Brunnmatt 201A	6264	Pfaffnau			X							(X)		
Christen	Peter	Zäglistrasse 3	3428	Wiler	Sportgeschäft		X							(X)		
Gebr. Rufer		Schlössliweg 4	3302	Moosseedorf			X							(X)		
Kühni AG		Länggasse 23	3326	Krauchthal	Schreinerei								X			X
Grunder AG		Hutmatt 168	3068	Utzigen								X	X	X		
Zulliger	Ernst	Kopf, Wyssbach	4934	Madiswil									X			
Wegmüller	Max	Solothurnstr. 9	3422	Kirchberg							X					
Fortec Derendingen AG	Roland Rohrbach	Gewerbestr. 4	4552	Derendingen		X										
Kummer	Peter	Gallishofstr. 16	4556	Aeschi		X										
Lanz	Johann-Ulrich	Dorf 5E	3456	Trachselwald	Aemme Nouss	X										
Weber	Jürg	Herrengasse 7j	2454	Meinisberg									X			
Bandi-Weber		Im Dorf 28	3298	Oberwil b. B.	Schreinerei								X			
Bucher	Werner	Gäuermatte 7	3083	Trimstein												X

Die Angaben in Klammer, nur Verkauf